



# Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakproduktegesetz, TabPG)

## Änderung vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ... 2022<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Das Tabakproduktegesetz vom 1. Oktober 2021<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

### *Art. 18*           Einschränkungen der Werbung

<sup>1</sup> Werbung sowie Hinweise auf Verkaufsförderung oder Sponsoring für Tabakprodukte, für elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, sind verboten:

- a. in Presseerzeugnissen, es sei denn, diese sind hauptsächlich für den ausländischen Markt oder ausschliesslich für die in der Tabakbranche tätigen Personen bestimmt;
- b. im Internet, in Applikationen und in anderen elektronischen Medien, wenn sich die Werbung oder der Hinweis an den Schweizer Markt richtet;
- c. in Kinos;
- d. auf Werbeträgern, auf denen sie Minderjährige erreichen können, namentlich:
  1. auf Plakaten und allen anderen Formen der Aussenwerbung auf öffentlichem oder privatem Grund, wenn diese von öffentlichem Grund einsehbar sind,
  2. in postalischen Werbesendungen, es sei denn, sie sind direkt an Erwachsene adressiert und neutral verpackt,

SR .....

<sup>1</sup> BBl 2022 ...

<sup>2</sup> BBl 2021 2327

3. in elektronischen Werbenachrichten, es sei denn, sie sind direkt an Erwachsene adressiert;
- e. an öffentlich zugänglichen Orten, die von Minderjährigen besucht werden können.

<sup>2</sup> Werbung sowie Hinweise auf Verkaufsförderung oder Sponsoring für Tabakprodukte, für elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, dürfen keine preisvergleichenden Angaben oder Versprechen von Geschenken enthalten.

<sup>3</sup> Für die Werbung in Radio und Fernsehen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. März 2006<sup>3</sup> über Radio und Fernsehen.

#### *Art. 19*           Einschränkungen der Verkaufsförderung

<sup>1</sup> Die folgenden Formen der Förderung des Verkaufs von Tabakprodukten und von elektronischen Zigaretten sowie von Gegenständen, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, sind verboten:

- a. die unentgeltliche Abgabe dieser Produkte und Gegenstände;
- b. die Abgabe von Geschenken oder Preisen;
- c. der Verkauf durch mobiles Verkaufspersonal an öffentlich zugänglichen Orten, die von Minderjährigen besucht werden können.

<sup>2</sup> Das Verbot gilt nicht für:

- a. Verkaufsförderung, die sich ausschliesslich an die in der Tabakbranche tätigen Personen richtet;
- b. direkte, persönlich ausgeführte Verkaufsförderung für Zigarren und Zigarillos mittels Degustationen und Kundenpromotionen, an Orten zu denen Minderjährige keinen Zugang haben.

#### *Art. 20 Abs. 1 Bst. b*

<sup>1</sup> Sponsoring von Veranstaltungen in der Schweiz ist untersagt, wenn diese:

- b. von Minderjährigen besucht werden können.

#### *Art. 27a*           Meldung der Ausgaben für Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring

<sup>1</sup> Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG jährlich die Summe der Ausgaben für Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring in der Schweiz im Zusammenhang mit diesen Produkten melden.

<sup>2</sup> Mehrere Unternehmen oder ihre Branchenverbände können die Gesamtsumme ihrer Ausgaben melden.

<sup>3</sup> SR 784.40

<sup>3</sup> Die gemeldete Summe der Ausgaben eines einzelnen Unternehmens werden der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht.

*Art. 30, Abs. 4*

<sup>4</sup> Das BAG kontrolliert die Einhaltung des Werbeverbots im Internet, in Applikationen und anderen elektronischen Medien. Es kann dazu die zuständigen kantonalen Behörden beiziehen und ihnen den diesbezüglichen abschliessenden Entscheid übertragen.

*Art. 45 Abs. 1 Bst. f*

<sup>1</sup> Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- f. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Pflichten der Unternehmen und die Einfuhrbeschränkungen (Art. 25–27a und 29) zuwiderhandelt;

## II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, ...

Nationalrat, ...

Der Präsident: ...

Die Präsidentin: ...

Der Sekretär: ...

Der Sekretär: ...